

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) -- Arbeitsvermittlung für Bewerber

Völker und Partner Personalberatung - Ruhrallee 9 - 44139 Dortmund

## § 1 Allgemeines

In diesem Text wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Die Arbeitsvermittlung wird unter Einhaltung aller gesetzlichen und rechtlichen Bestimmungen durchgeführt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Vermittlung.

## § 2 Dienstleistung des Vermittlers

Völker und Partner Personalberatung übernimmt im Rahmen der Arbeitsvermittlung für den Bewerber die Suche nach einer neuen Arbeitsstelle.

Die Dienstleistung der Völker und Partner Personalberatung umfasst alle Leistungen, die zur Vorbereitung und Durchführung der

Vermittlung erforderlich sind, z.B. folgende Punkte:

- Aufnahme in die Völker und Partner Personalberatung - Bewerberdatenbank
- Telefonisches oder persönliches Interview
- Suche und Auswahl geeigneter Stellen anhand des Bewerberprofils
- Vorstellung des Bewerbers bei passenden Positionen
- Weitergabe von Stelleninformationen an den Bewerber

Völker und Partner Personalberatung übernimmt keine Kosten des Arbeitssuchenden im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines Bewerbungsgespräches, z.B. Fahrt- und /oder Übernachtung. Für Aufwendungen hierfür trägt der Arbeitssuchende selbst die Verantwortung.

## § 3. Pflichten des Kunden

Der Bewerber gewährleistet die Richtigkeit der gemachten Angaben zu seiner Person sowie die Richtigkeit der vorgelegten Urkunden und Zeugnisse. Der Bewerber ist verpflichtet bei Kontaktaufnahme sowie einer Einstellung eines durch Völker und Partner Personalberatung vermittelten Unternehmens umgehend die Völker und Partner Personalberatung darüber zu informieren.

Bei einer erfolgreichen Vermittlung über den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein der Agentur für Arbeit ist der Völker und Partner Personalberatung der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein umgehend im Original auszuhändigen. Der Bewerber ist verpflichtet, die Völker und Partner Personalberatung unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er für die Vermittlung nicht mehr zur Verfügung steht.

Bei Abmeldung aus der Vermittlung muss der künftige Arbeitgeber mitgeteilt werden, um einen Abgleich der Vorschläge durchführen zu können.

Der/Die Arbeitssuchende ist damit einverstanden, dass die Völker und Partner Personalberatung nach erfolgreicher Vermittlung eine Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung bei dem Arbeitgeber einholen darf.

## § 4 Vergütungsanspruch

Bei Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis ist eine Gebühr fällig.

Die Kosten für die Vermittlung über den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein der Agentur für Arbeit sind dem Bewerber bis zur Auszahlung des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheines gestundet. Kommt durch die Bemühungen der Arbeitsvermittlung innerhalb der Vertragsdauer ein Beschäftigungsverhältnis zustande (Datum des Arbeitsvertrag-Abschlusses maßgebend), zahlt die Bundesagentur für Arbeit der Arbeitsvermittlung bei Einlösung des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheines (Original) nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGBIII eine Vermittlungsgebühr.

Die Vergütung wird in zwei Raten gezahlt, die erste Rate (1000 Euro) erhält der Vermittler nach einer sechswöchigen Dauer des vermittelten Beschäftigungsverhältnisses. Der Restbetrag ist fällig, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens sechs Monate bestanden hat.

Voraussetzungen für die Zahlung des Honorars sind,

- a.) eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit mindestens 15 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit.
- b.) mit einer Beschäftigungsdauer von mindestens 3 Monaten und
- c.) bei einem anderen Arbeitgeber als dem, bei dem der Auftraggeber während der letzten 4 Jahre vor der Arbeitslosenmeldung länger als 3 Monate versicherungspflichtig beschäftigt war.

Bei erfolgreicher Vermittlung ist der Völker und Partner Personalberatung der gültige Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein im Original binnen 7 Tagen nach Arbeitsbeginn auszuhändigen, ansonsten muss der Auftraggeber die für den Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheines gültige Vermittlungsgebühr selber in voller Höhe übernehmen.

Sollte der Bewerber keinen Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein haben, besteht dennoch die Möglichkeit die Völker und Partner Personalberatung mit einer Stellenvermittlung zu beauftragen.

Voraussetzung ist jedoch der vorherige Abschluss einer schriftlichen Vermittlungsvereinbarung auf Privatzahlerbasis, sofern die Firmenkunden der Völker und Partner Personalberatung keine Provision übernehmen. Preisvereinbarungen verstehen sich als Bruttopreise (inkl. Umsatzsteuer) und sind der schriftlichen Arbeitsvermittlungsvereinbarung zu entnehmen.

## **§ 5 Haftung**

Der Bewerber trägt mit Abschluss des Arbeitsvertrags mit dem Unternehmen die alleinige Verantwortung für die Auswahlentscheidung.

Ein Anspruch auf erfolgreiche Vermittlungen durch die Völker und Partner Personalberatung besteht nicht. Für Schäden, die aus der Vermittlungstätigkeit entstehen, haftet die Völker und Partner Personalberatung ausschließlich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Die Völker und Partner Personalberatung schuldet keine Rechtsberatung.

## **§ 6 Kündigung**

Der Vertrag endet nicht automatisch mit Ablauf der Gültigkeit des Vermittlungsgutscheines. Er endet erst bei Arbeitsaufnahme oder durch Kündigung eines der Vertragspartner. Sollte kein Vermittlungsgutschein ausgestellt werden oder der vorhandene nicht verlängert werden, so endet der Vertrag ebenfalls nur dann, wenn hierzu die Völker und Partner Personalberatung darüber schriftlich informiert wurde. Bei Nichtmeldung geht die Arbeitsvermittlung davon aus, dass ein Vermittlungsgutschein vorliegt.

Die Arbeitsvermittlungsverträge können von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Die Änderung, Aufhebung oder Kündigung des Arbeitsvermittlungsvertrages bedarf der Ordnung wegen der Schriftform.

Ein rechtmäßig entstandener Anspruch auf die Vergütung durch nachgewiesene Vermittlung wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

## **§ 7 Datenschutz**

Der Arbeitsvermittler speichert personenbezogene Daten bis zu max. 5 Jahren, verarbeitet diese und gibt sie an Dritte weiter, soweit es im Rahmen der Arbeitsvermittlung notwendig oder sinnvoll ist. Hierzu erklärt der/die Arbeitssuchende ihr Einverständnis. Der Bewerber gibt sein Einverständnis, dass Angaben anonymisiert auf der Website veröffentlicht werden dürfen. Der/die Arbeitssuchende willigt ein, dass die dem Vermittler zugesandten Bewerbungsunterlagen bis zu maximal 5 Jahren zur Vernichtung bei diesem verbleiben bzw. durch den Bewerber binnen 3 Monaten persönlich abgeholt werden. Die Unterlagen werden nur zurück geschickt, sofern ein ausreichend frankierter Briefumschlag der Bewerbung beiliegt.

Die Verwahr- bzw. Speicherfristen gelten, es sei denn der Bewerber/in widerspricht dieser Vorgabe schriftlich.

## **§ 8 Nebenabreden**

Andere Vereinbarungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind nichtig.

## **§ 9 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Dortmund.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollten ein oder mehrere Regelungen dieses Vertrages nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksamen Regelungen sind durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Vertragszweck am nächsten kommen.